



# HESSISCHER LANDTAG

24. 06. 2019

## Kleine Anfrage

Angelika Löber (SPD) vom 19.03.2019

### Maßnahmen zum Schutz von Kindern unter 14 Jahren beim Gebrauch von Smartphones

und

### Antwort

Minister für Soziales und Integration

#### Vorbemerkung Fragestellerin:

Laut Expertenmeinung kommt es bei unter 14-Jährigen immer häufiger vor, dass sie pornographische Bilder oder Videos von Gleichaltrigen über ihre Smartphones verschicken. Julia von W., Internetexpertin im Fachbeirat des Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung, sagte den Zeitungen der Funke-Mediengruppe am 15. Februar 2019, dass sowohl Täter als auch Opfer tendenziell immer jünger werden. Laut von W. werden Nacktbilder teilweise bereits in der Grundschule über die Smartphones versendet. Aus diesem Grund fordert sie ein Smartphone-Verbot für Kinder unter 14 Jahren. Kinder sollten, nach von W., vor einer zu frühen Smartphone-Nutzung, ebenso wie vor Alkohol oder Drogen, geschützt sein. Der ehemalige Chefredakteur des US-Technik-Magazins "Wired", Christ A., prägte den Satz: "Auf einer Skala zwischen Crack und Candy sind Bildschirme näher an Drogen als an Süßigkeiten".

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Hessischen Minister des Innern und für Sport, der Hessischen Ministerin der Justiz und dem Hessischen Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Wie viele Fälle der Verbreitung pornographischer Bilder und Videos in Hessen bei denen die Täter unter 14 Jahre alt waren sind der Landesregierung bekannt? (Bitte jeweils nach Alter der Täter und für die Jahre 2014 bis 2018 getrennt angeben.)

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für die Jahre 2014 bis 2017 relativ konstante Fall- und Tatverdächtigenzahlen im unteren zweistelligen Bereich aus. Für das Jahr 2018 ist ein Anstieg sowohl bei den Fall- als auch bei den Tatverdächtigenzahlen auf einen oberen zweistelligen Bereich festzustellen.

Jahr	PKS-Schlüssel	Delikt	erfasste Fälle*	Anzahl TV unter 14 Jahren
2014	143000	Verbreitung von Pornographie	37	38
2015	143000	Verbreitung von Pornographie	38	45
2016	143000	Verbreitung von Pornographie	37	38
2017	143000	Verbreitung von Pornographie	23	29
2018	143000	Verbreitung von Pornographie	73	75

\* Zum Teil wurden pro Fall, d.h. pro Verfahren, mehrere Personen verdächtigt.

Frage 2. Wie viele Fälle von Cyber-Mobbing aufgrund verbreiteter pornographischer Bilder oder Videos von Minderjährigen unter 14 Jahren in Hessen sind der Landesregierung bekannt? (bitte jeweils nach Alter der Opfer und für die Jahre 2014 bis 2018 getrennt angeben.)

Fälle des sogenannten „Cyber-Mobbings“ werden weder in der PKS noch anderweitig polizeilich-statistisch unter diesem Begriff erfasst.

Eine Auswertung der Zahlen der Delikte „Verbreitung von Kinderpornographie“ im Allgemeinen ergab folgendes Ergebnis: Die Anzahl der erfassten Fälle hat sich seit 2014 (253 Fälle) bis 2018 (539 Fälle) etwas mehr als verdoppelt. Eine Erfassung der Opfer, aufgeschlüsselt nach dem Alter, findet nicht statt.

Jahr	PKS-Schlüssel	Delikt	erfasste Fälle	Anzahl TV
2014	143400	Verbreitung von Kinderpornographie	253	219
2014	143200	Verbreitung von Kinderpornographie (gewerbs-/bandenmäßig)	3	3
2015	143400	Verbreitung von Kinderpornographie	291	276
2015	143200	Verbreitung von Kinderpornographie (gewerbs-/bandenmäßig)	0	0
2016	143200	Verbreitung von Kinderpornographie	402	368
2017	143200	Verbreitung von Kinderpornographie	455	415
2018	143200	Verbreitung von Kinderpornographie	539	524

**Anmerkung:**

Ab dem Jahr 2016 gab es eine Änderung der PKS-Schlüssel (in 143200 ist die gewerbs-/bandenmäßige Verbreitung mit enthalten, während dies in 2014 und 2015 gesondert ausgewiesen wurde).

Frage 3. Welche Gefahren sieht die Landesregierung für Kinder unter 14 Jahren bei der Nutzung von Smartphones?

Grundsätzlich sind alle Gefährdungsbereiche, die mit der Nutzung des Internets verbunden sind, auch für Smartphones gegeben. Dazu zählen die Verletzung des Persönlichkeitsrechtes, des Urheberrechtes, des Datenschutzes und die Verbreitung von Fake-News ebenso wie Jugendbeeinträchtigungen und Jugendgefährdungen durch Gewaltdarstellungen jeglicher Art, pornografische Darstellungen, durch politisch radikalisierende Seiten, menschenverachtende und Minderheiten diskriminierende Darstellungen, durch Suizidforen, durch unlautere Verkaufsangebote, durch Verherrlichung von Essstörungen, durch das Angebot von Legal Highs u.v.m. Die Landesregierung sieht hier keinen gravierenden Unterschied im Gefährdungspotenzial zu allen anderen internetfähigen Medien wie PC, Tablet, Spielekonsolen, die im Übrigen eine ähnliche Diskussion auch schon ausgelöst haben. Auch Tablets und kleine Spielkonsolen sind heute transportabel und jederzeit griffbereit und bergen damit das gleiche Gefährdungspotenzial.

So ist das Smartphone ein omnipräsenter Begleiter – gerade bei jungen Menschen. Es ist mit seinen sensiblen und persönlichen Inhalten wie Fotos, Nachrichten und Co. gewissermaßen ein „verlängerter Teil der Persönlichkeit“. Für die Nutzung von Smartphones braucht es vor allem ein gewisses Maß Verantwortungsfähigkeit. Diese setzt ungefähr mit dem 11. Lebensjahr ein. Auch wenn die Frage, ob Kinder vor dieser Altersgrenze ein eigenes Gerät brauchen, unterschiedlich diskutiert wird, werden Kinder zumindest Kontakte mit Smartphones und Tablets haben. Das heißt, es muss Ziel sein, Kindern die Gelegenheit zu geben, sich im Bestimmen, also in der Übernahme von Eigenverantwortung erproben zu dürfen, weil Gefahren vor allem im unbegleiteten und unmoderierten Gebrauch liegen.

Für Apps gibt es keine verbindliche Altersempfehlung. Auch kostenpflichtiger Content (Inhalt) kann ohne wirksame Alterskontrolle für junge Nutzerinnen und Nutzer bereitgestellt werden. Das aktuell wohl beliebteste Spiel Fortnite generiert einen monatlichen Umsatz von 296 Mio. \$. Ca. 69% der Spielerinnen und Spieler tätigten sog. Ingame-Käufe. Es gibt erste wissenschaftliche Vermutungen dahingehend, dass es scheinbar eine Korrelation von exzessivem Spielen solcher Apps und einer Verminderung der Aufmerksamkeitsspanne gibt.

Ein anderer Punkt sind die Inhalte auf Social Media Plattformen. Diese können in ihrer Tragweite von Kindern dieses Alters meist nicht umfassend eingeschätzt werden. Nach aktueller Studienlage beginnt der aktive Eintritt auf Social Media Plattformen bei Kindern ungefähr mit dem 10. Lebensjahr (Kinder Medien Studie 2018). Es ist festzustellen, dass gerade bei Instagram, der bei der angefragten Zielgruppe äußerst beliebten Social Media Plattform, sich besonders Mädchen animiert fühlen, sich schlank und sportlich zu exponieren. Der soziale Druck, den bearbeitete Bilder und Influencerinnen in ihrer Vorbildfunktion dabei ausüben, ist enorm. Es wird gewissermaßen ein völlig unrealistisches Frauenbild (dünn, langbeinig, Körper in S-Form) bei einer Zielgruppe transportiert, die sich gerade im Rahmen der Pubertät in einer körperlichen Selbstfindung befindet. Es gibt erste wissenschaftliche Vermutungen dahingehend, dass die suggerierte „schöne Welt“ der Instagram Community, die Nutzerinnen in eine negativistische Selbstbetrachtung bringt, so dass Depressionen gefördert werden können.

Das Hessische Kultusministerium (HKM) hat dieses Themenfeld gezielt fokussiert und klärt in einer umfassenden „Handreichung zum Jugendmedienschutz“ Schulen über mögliche Gefahren beim Kommunizieren mit digitalen Medien auf. Dazu gehören im Bereich Nutzung von Smartphones z.B. Themen wie Cybergrooming, Sexting, Hate Speech und Extremismus, Gewaltdarstellungen, Kostenfallen und Suchtverhalten. In der Behandlung dieser Themen werden auch beratend präventive Maßnahmen und Interventionsmaßnahmen beschrieben. Die Handrei-

chung informiert u.a. über die Notwendigkeit von frühzeitigem Medienschutz in Grundschulen und Förderschulen.

Frage 4. Wie beurteilt sie den derzeitigen Schutz von Kindern unter 14 Jahren vor der Nutzung von Smartphones im Verhältnis zu Alkohol oder Drogen?

Im Gegensatz zum Smartphone ist die Abgabe von Alkohol an Kinder in der Öffentlichkeit einfacher zu regeln, da die Verfügbarkeit von Alkohol in der Regel an Verkaufsstellen gebunden ist, während mit fortschreitender W-Lan-Einführung die Kontrolle über die Verfügbarkeit des Zugangs zum Internet durch Smartphones für Eltern kaum noch nachvollziehbar ist, selbst wenn sie ihren Kindern nur begrenzte Datenvolumen bereitstellen. Außerdem ist der Gebrauch von Smartphones in der Öffentlichkeit kaum kontrollierbar. Daher ist neben der Einhaltung gesetzlicher Regelungen des JuSchG und des JMStV vor allem eine gezielte Information und Aufklärung der Eltern und aller mit Kindern arbeitenden pädagogischen Fachkräfte über bestehende Risiken sowie die Einbindung der Wirtschaft (Stichwort Jugendschutzprogramme, safety by design) notwendig.

Die in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt in Hessen vorhandenen Fachstellen für Suchtprävention stehen als Ansprechpartner Eltern und Jugendlichen zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es gute Informationsangebote zu der Thematik im Internet, z.B. von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).

Bei der Nutzung von Smartphones dienen Eltern ebenso wie z.B. beim Umgang mit Alkohol als Vorbilder. Die Entwicklung der Medienkompetenz junger Menschen ist ein Prozess, den Erziehende fördernd begleiten sollten mit dem Ziel, Jugendliche im eigenverantwortlichen und selbstkritischen Umgang mit digitalen Medien zu unterstützen. Sogenannte Zeit-Kontroll-Apps können Eltern beispielsweise unterstützen, die Surfdauer ihrer Kinder zu begrenzen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung digitaler Medien im Alltag von Kindern und Jugendlichen ist es sicherlich notwendig zu prüfen, inwieweit die Schutzmaßnahmen von Kindern unter 14 Jahren noch auszubauen sind.

Frage 5. Wie beurteilt die Landesregierung den Schutz im Internet für Kinder unter 14 Jahren?

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat im Jahr 2015 einen Beschluss zum Aufwachsen mit digitalen Medien unter Betonung der Bedeutung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gefasst. Dieser Beschluss zeigt die Herausforderungen auf, die mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Risiken und Gefährdungen bei der Nutzung des Internets verbunden sind. Die JFMK benennt darin auch das Erfordernis der Weiterentwicklung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes beispielsweise hinsichtlich des räumlichen Anwendungsbereiches. Im Jahr 2018 hat sich die JFMK erneut in einem Beschluss für eine gemeinsame Strategie für die zeitgemäße und effektive Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes ausgesprochen, welche „Förderung, Schutz und Teilhabe“ gleichrangig verankert und die nötigen Rahmenbedingungen dazu schafft. Der Beschluss nimmt Bezug auf das Bund-Länder-Eckpunktepapier „Kinder- und Jugendmedienschutz als Aufgabe der Jugendpolitik“. Er stellt fest, dass der gesetzliche Jugendmedienschutz nicht mehr zeitgemäß sei und dem Anspruch nicht gerecht werde, die mit der Digitalisierung einhergehenden Risiken für Kinder und Jugendliche abzudecken. Neben Inhaltsrisiken müssten vor allem auch Risiken im Zusammenhang mit Interaktionsmöglichkeiten in Social Media (z.B. sexuelle Belästigung, Cybermobbing, Radikalisierung, aber auch Profiling und In-App-Käufe) einbezogen werden. Die JFMK bekräftigt daher ihre Forderung nach gesetzgeberischen Anstrengungen unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten von Bund und Ländern für einen kohärenten und effektiv durchsetzbaren Rechtsrahmen, der Inhalte unabhängig vom Verbreitungsweg regelt, Rechte von Kindern und Jugendlichen auch gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anbietern wirkungsvoll durchsetzt und alle Aspekte berücksichtigt, die ein gutes Aufwachsen mit Medien gewährleisten. Hierzu zähle insbesondere auch der Schutz ihrer informationellen und persönlichen Integrität.

Die Landesregierung ist sich dieser Herausforderungen und dieses Weiterentwicklungsbedarfs bewusst und weist darauf hin, dass nur durch gemeinsame Anstrengungen aller Beteiligten aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft sowie freier und kommunaler Träger der Jugendhilfe das Schutzniveau vor Gefährdungen erkannt und erhöht werden kann. Einen „absoluten“ Schutz und eine „absolute“ Kontrolle des Internets wird es aufgrund der technischen Entwicklung und weltweiten Verfügbarkeit des Netzes nicht geben können.

Frage 6. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag, Smartphones für Kinder unter 14 Jahren zu verbieten und würde sie sich dafür einsetzen?

Es wird davon ausgegangen, dass der Vorschlag, Smartphones für Kinder unter 14 Jahren zu verbieten, eine Regelung in der Primärrechtsordnung (etwa im Schulrecht) und nicht des Sanktionenrechts (Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht) anspricht.

Eine Strafbewehrung durch das Strafrecht kommt nicht in Betracht. Durch die Tatbestände des (Kern-)Strafrechts werden qualitativ gewichtige Rechtsgutsverletzungen unter Strafe gestellt. Einen derartigen Verstoß in der Verletzung der Aufsichtspflicht bei Nutzung eines Smartphones durch unter 14-jährige zu erkennen, ist fernliegend. Auch eine Ahndung von Aufsichtspflichtverletzungen durch Schaffung eines Ordnungswidrigkeitentatbestands knüpft an hohe Voraussetzungen an, etwa, dass ein solches Verbot einem legitimen Zweck dient und geeignet und erforderlich ist. Ein Verbot gewissermaßen „auf Verdacht“ schädigender Folgen dürfte den rechtlichen Anforderungen jedenfalls nicht entsprechen. Vielmehr wären (mögliche) negative Folgen für die Entwicklung der Betroffenen durch Nutzung von Smartphones im Alter von unter 14 Jahren hinreichend substantiiert durch die Fachdisziplinen der Pädagogik, Jugendpsychiatrie, Pädiatrie oder Neurologie darzutun.

Smartphones gehören heute zur Lebenswelt von Eltern und Kindern. Ein Verbot würde lediglich bewirken, auf andere Geräte auszuweichen. Daher würde ein Smartphone-Verbot die Nutzungsmöglichkeit des Internets zwar einschränken, aber nicht gänzlich unterbinden. Auch erscheint ein Verbot in weiten Teilen der Gesellschaft nicht konsensfähig, da viele Eltern den Besitz eines Smartphones für ihre Kinder wünschen, damit diese schnell erreichbar sind, auf Nachrichten reagieren können und an der Digitalisierung teilhaben können.

Die Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR) als eine der in Hessen im Bereich der Medienpädagogik und des Jugendmedienschutzes zuständigen Institutionen ist hierzu der Auffassung, dass ein Nutzungsverbot für Kinder die Probleme nicht löst, sondern Kinder und Jugendliche frühzeitig und altersentsprechend an die Medien herangeführt werden sollten, um eine möglichst unbeschwerter Teilhabe am digitalen Leben durch Befähigung zu erreichen. Sie ist weiterhin der Meinung: „Kinder und Jugendliche bewegen sich im Netz zwischen gewolltem Ausprobieren und ungewollter Konfrontation. Insoweit ist es heute eine Binsenweisheit, dass 12-Jährige, die im Netz nach problematischen Inhalten suchen, diese auch finden. Wenn wir Kinder und Jugendliche hier responsiv, kommunikativ und resilient machen, dann werden Konsequenzen bewusster Grenzüberschreitungen, die in Lebensphasen der Orientierungssuche einfach mit dazugehören, nicht so dramatisch ausfallen. Hierzu muss man der Jugend allerdings die Chance lassen, wie in einem biologischen System selbst einen Schutz aufzubauen. Eine Art von geistig-mentaler Immunabwehr. Mit einem Handyverbot erreicht man dies nicht.“

Frage 7. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung umsetzen, um Kinder unter 14 Jahren besser vor Cyber-Mobbing und pornographischen Inhalten im Netz zu schützen?

Der beim Hessischen Ministerium der Justiz (HMdJ) angesiedelte Landespräventionsrat Hessen nimmt sich des Themas der Prävention vor Gefahren des Internets an. Ziel ist es, in diesem Bereich noch stärker in die Zivilgesellschaft zu wirken und konzeptionell neue Wege zu beschreiten. Eine neue Arbeitsgruppe zur Internetkriminalität ist vorbereitet und konstituiert sich demnächst, bestehend aus Experten der Strafverfolgungspraxis, der Wirtschaft und weiteren öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Institutionen. Auf diesem Weg sollen betroffene Institutionen, aber auch bestimmte gesellschaftliche Gruppen, etwa Seniorinnen und Senioren oder Schülerinnen und Schüler, für einen sicheren Umgang mit dem Netz „gerüstet“ und für spezifische Gefahren der Nutzung sensibilisiert werden. Um Kinder besser vor den Gefahren des sogenannten „Cybergrooming“, also vor dem gezielten Ansprechen im Internet mit dem Ziel der Anbahnung von sexuellen Kontakten, zu schützen, hat sich das HMdJ seit mehreren Jahren gegenüber dem Bundesgesetzgeber für die Einführung einer erweiterten Strafbarkeit in diesem Phänomenbereich eingesetzt und dazu 2018 auch einen eigenen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht (BR-Drucks. 518/18). Diese Bemühungen haben Früchte getragen. Nunmehr hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz endlich einen entsprechenden Referentenentwurf vorgelegt.

Das HMdJ beschäftigt sich zudem damit, wie man die Rechte derjenigen verbessern kann, die Opfer des in der Vorbemerkung angesprochenen Phänomens werden, wenn Kinder pornographische Bilder oder Videos von sich oder Gleichaltrigen über Smartphones verschicken oder im Netz veröffentlichen. So hat sich Hessen etwa in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ für die Schaffung eines Auskunftsanspruchs eingesetzt, den Eltern für ihre Kinder erheben können, um Täter von Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet auch unabhängig von einem Strafverfahren zu identifizieren; der Bundesgesetzgeber hat den Impuls der Länder mittlerweile teilweise aufgegriffen (§ 14 Abs. 3 des Telemediengesetzes). Das HMdJ hat sich in diesem Zusammenhang für ein einfaches und schnelles Verfahren ausgesprochen, um persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte bei Diensteanbietern zu löschen. Außerdem beobachtet das HMdJ die Rechtsentwicklung zum sogenannten „Recht auf Vergessenwerden“ im Internet aus Art. 17 der Datenschutzgrundverordnung, aus dem sich unter bestimmten Voraussetzungen ein Löschungsanspruch für im Kindesalter freiwillig preisgegebene Daten ergeben kann.

Das Hessische Kultusministerium (HKM) stellt vielfältige Maßnahmen zum Jugendmedienschutz und Medienkompetenzaufbau bereit, die konsequent weiterentwickelt und den aktuellen Bedarfslagen der Schulen angepasst werden.

Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Beratung von Schulen und der Qualifizierung der Lehrkräfte. Dazu zählen die Fortsetzung der landesweiten Fortbildungsreihe für Lehrkräfte zur Ausbildung zu „Jugendmedienschutzberaterinnen und -beratern“ sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien und Handreichungen zu aktuellen Fragestellungen der digitalen Kommunikation, die mit Unterstützung des Landeskoordinators Jugendmedienschutz des HKM für Schulen aufbereitet werden. Der Landeskoordinator Jugendmedienschutz betreut die mehrtägige Fortbildungsreihe, die einen Überblick über zentrale und aktuelle Fragestellungen des schulischen Jugendmedienschutzes gibt. Sie steht auch für Medienschutzberaterinnen und -berater an Grund- und Förderschulen bereit.

Auch an allen Staatlichen Schulämtern stehen mit den Fachberaterinnen und Fachberatern für die Medienbildung Ansprechpersonen für den Jugendmedienschutz zur Verfügung. Ebenso sind die hessischen Medienzentren medienpädagogische Anlaufstellen in der Region.

Das Netzwerk gegen Gewalt ist eine Gewaltpräventionsinitiative der Hessischen Landesregierung und will Erwachsene bei ihrer Aufgabe und Verantwortung unterstützen, junge Menschen zu einem kompetenten Umgang mit den Medien anzuleiten. Das Projekt GuD (Gewaltprävention und Demokratielernen) unterstützt in diesem Kontext Schulen bei der nachhaltigen Implementierung von gewaltpräventiven und demokratieförderlichen Programmen. Kooperationen ergeben sich beispielsweise bei den Themen Cybermobbing und sexualisierte Gewalt im Internet.

Zum Medienkompetenzaufbau kooperiert das Land auch mit externen Partnern. Mit beiden hessischen Medienanstalten, dem Hessischen Rundfunk (hr) und der Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR), bestehen Kooperationsverträge zur Förderung von schulischen Projekten zum Medienkompetenzaufbau von Schülerinnen und Schülern sowie für einschlägige Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte. Gemeinsam mit der LPR Hessen wird das Medienkompetenzprojekt Internet-ABC umgesetzt. Es richtet sich an Grund- und Förderschulen und fördert die Grundregeln im Umgang mit dem Internet. Dabei bezieht es auch die Eltern mit ein. Den teilnehmenden Internet-ABC-Schulen steht ergänzend ein Fortbildungsangebot der Hessischen Lehrkräfteakademie zur Verfügung.

Mit dem hr werden multimediale Medienprojekte für Schülerinnen und Schüler, wie z.B. Hörspiele und Filmwettbewerbe, sowie Medientage für Lehrkräfte angeboten. Darüber hinaus werden pädagogische Materialien digital zur Verfügung gestellt und medienpädagogische Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte in Form von pädagogischen Tagen veranstaltet, die sich auch mit Fragen des Jugendmedienschutzes befassen. Beispielsweise macht das gemeinsame Projekt What's Web des hr und des HKM auf Chancen und Gefahren im Netz durch jugendnahe Videoclips aufmerksam, die in Zusammenarbeit mit der YouTube-Videokünstlerin Coldmirror entstanden sind. Sie behandeln Themen wie Netikette, Cybermobbing, Gaming oder Datenschutz und sollen zur Aufklärung und Selbstreflexion beitragen. Zusätzlich stehen themenspezifische Materialien für den Einsatz der Filme im Unterricht zur Verfügung.

Des Weiteren werden Schülerinnen und Schüler in Peer-to-Peer-Projekten zu Multiplikatoren und Multiplikatorinnen für den Jugendmedienschutz ausgebildet. Dazu zählen das Programm Digitale Helden, das mit Unterstützung des HKM umgesetzt wird, und das regionale Projekt Medienscouts in Wiesbaden bzw. im Rheingau-Taunus-Kreis.

Die genannte Handreichung des HKM zum Jugendmedienschutz befasst sich ausführlich mit den Herausforderungen des schulischen Jugendmedienschutzes und bietet umfangreiche Hilfen für Lehrkräfte sowie pädagogische Materialien für den Einsatz im Fachunterricht an. Sie beinhaltet u.a. Leitlinien für eine schulische Handynutzung.

Darüber hinaus wurde den Staatlichen Schulämtern ein Musterschreiben für Eltern zur Verfügung gestellt, um Schulen bei der Elterninformation über eine verantwortungsvolle Nutzung von Handys, Smartphones und sonstigen internetfähigen Mobilgeräten durch Kinder und Jugendliche zu unterstützen. Das Schreiben enthält konkrete Tipps für Eltern auch zu der Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen Kinder ein eigenes Gerät zur Verfügung haben sollten.

Alle Informationen, Publikationen und Unterrichtsmaterialien findet man auf der Internet-Seite des HKM im Bereich Förderangebote/Jugendmedienschutz (<https://kultusministerium.hessen.de/foerderangebote/medienbildung/jugendmedienschutz>)

Das Netzwerk gegen Gewalt, das 2002 von der Landesregierung zur Gewaltprävention eingerichtet wurde, vertritt die Auffassung, dass der Ansatz, Medienkompetenz zu erwerben und einen differenzierten Umgang mit digitalen Medien zu erlernen, einem Verbot vorzuziehen ist. Medienkompetenz befähigt dazu, die Vorteile des Internets sicher zu nutzen, sich der Gefahren bewusst zu sein und sich vor ihnen bestmöglich zu schützen.

Insbesondere das Thema (Cyber-)Mobbing wird durch das Netzwerk gegen Gewalt bearbeitet; entsprechende Handreichungen und Unterstützungskonzepte stehen bereits zur Verfügung.

Auf Initiative bzw. mit Unterstützung des Netzwerks gegen Gewalt wurden regionale Medien-netzwerke gebildet, in denen zahlreiche Akteure im Bereich der Medienkompetenz und Medienbildung gemeinsam das Ziel der Vermittlung von Medienkompetenz verfolgen. Aktuell unterstützt das Netzwerk gegen Gewalt das Projekt der „Digitalen Helden“ „SOS Digitaler Notfall“, das insbesondere bei akuten Anliegen an eine speziell für das Phänomen geeignete Beratungsstelle weitervermittelt.

Neben Kindern als Zielgruppe werden auch Eltern und pädagogische Fachkräfte beim Erwerb von Medienkompetenz, z.B. durch Fachveranstaltungen, geschult, um sie auf die Gefahren, denen Kinder im Internet begegnen können, hinzuweisen. Dies beinhaltet auch, dass ein Zugang zum Internet für jüngere Kinder nur in Begleitung Erwachsener empfohlen wird. Weiterhin werden auf solchen Fachveranstaltungen auch softwarebasierte Lösungen zur Beschränkung des Internetzugangs thematisiert.

Nach Bekanntwerden einer Straftat kommt der Polizei beim ersten Kontakt zu Opfern und Zeugen eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch für die Straftaten, die unter den Begriff Cybermobbing subsumiert werden können. Deshalb gehen jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte angemessen und abgestimmt auf die jeweiligen Opferinteressen ein. Menschen und insbesondere Kinder, die Opfer von solchen Straftaten geworden sind, befinden sich zumeist in einer Ausnahmesituation.

Cybermobbing beschreibt eine Vielzahl denkbarer Handlungen, von denen ein Teil strafrechtlich relevant sein kann, z.B. Äußerungsdelikte (Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen etc.) oder Nötigung. Soweit diese Handlungen mit dem Tatmittel Internet begangen werden, handelt es sich um Cybercrime im weiteren Sinne.

Im Rahmen des hessischen Konzepts zur Cybercrime-Bekämpfung spielen die beiden Säulen „Einsatz einer schlagkräftigen, spezialisierten Ermittlungseinheit“ und „Grundqualifikation aller Staatsanwälte und Richter“ jeweils eine wichtige Rolle. Die Hessische Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT) bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (ZIT) ist seit 2010 die spezialisierte staatsanwaltschaftliche Einheit, die neben der operativen Ermittlungstätigkeit zur Bekämpfung von Internetkriminalität betreffend alle Altersgruppen Grundsatz- und Fortbildungsaufgaben übernimmt. Dort werden zusammen mit den zuständigen Polizeidienststellen z.B. Cybermobbing-Verfahren gegen Verantwortliche und Nutzer von einschlägigen Plattformen, u.a. mit dem Ziel der Abschaltung dieser Internetseiten, geführt. Die Identifizierung verdächtiger Internetnutzer und Ermittlungen in sozialen Netzwerken sind die Kernaufgaben bei den polizeilichen Ermittlungen.

Das am 8. April 2019 eröffnete Hessen Cyber Competence Center (Hessen3C) hat zwar keine Zuständigkeit speziell für Maßnahmen zum Schutz von Kindern unter 14 Jahren vor Cyber-Mobbing und pornographischen Inhalten im Netz, Anrufer werden aber von Hessen3C an die zuständigen Stellen verwiesen. Ist eine strafrechtliche Bedeutung erkennbar, werden die Betroffenen mit ihrem Einverständnis auch direkt an die zuständigen Polizeidienststellen vermittelt. In allen hessischen Polizeipräsidien sind auf Cybercrime spezialisierte Zentralkommissariate (ZK 50) bzw. im Polizeipräsidium Frankfurt am Main das Kommissariat 35 (K 35) zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität eingerichtet. Diese leisten als Fachdienststellen die forensische Auswertung und die Sicherung der beweisrelevanten Daten auf z.B. Mobiltelefonen und Speichermedien. Zudem unterstützen die Cybercrime-Kommissariate die ermittlungsführenden Dienststellen bei ihren Aufgaben.

Die Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien weist darauf hin, dass Medienkompetenzvermittlung nicht als „Reparaturbetrieb“ für einen gesetzlichen Jugendmedienschutz aufgefasst werden und daher diesen nicht ersetzen könne. Deshalb liege ein besonderer Schwerpunkt der Aufsicht der LPR Hessen über die Telemedien auf dem Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Zu den absoluten Verbotstatbeständen zählen hier insbesondere die Volksverhetzung, die Gewaltverherrlichung sowie harte Pornografie in Gestalt der Gewalt-, Tier-, Kinder- und Jugendpornografie. Zu der Aufsicht der Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien über den Jugendschutz im Internet gehört beispielsweise auch die Überprüfung, ob und inwieweit (einfach-)pornografische oder sonst schwer jugendgefährdende Inhalte lediglich in geschlossenen Benutzergruppen angeboten werden und somit wirksam vor dem Zugriff Minderjähriger gesichert sind. Insoweit besteht neben der Zusammenarbeit mit der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) der Landesmedienanstalten auch eine enge Konsultation mit den Strafverfolgungsbehörden.

Die Landesregierung wird auch weiterhin die sogenannten Jugendschutz-Meetings in Kooperation mit weiteren Akteuren des Jugendmedienschutzes durchführen, um pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte zu informieren und zu qualifizieren sowie eine Vernetzung der Institutionen, Fachleuten und Akteuren aus der Praxis herzustellen. Sie wird sich ferner weiterhin auf politischer Ebene gemeinsam mit den anderen Bundesländern für eine Fortentwicklung des gesetzli-

chen Jugendmedienschutzes einsetzen mit dem Ziel, dass die gesetzlichen Regelungen den technischen Entwicklungen und neuen Phänomen Rechnung tragen. Es kann diesbezüglich grundsätzlich auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen werden.

Frage 8. Welche Maßnahmen wird sie ergreifen um über das Suchtpotential von Smartphones aufzuklären?

Bezüglich des Suchtpotentials von Smartphones muss unterschieden werden, worauf sich diese Sucht bezieht. Überwiegend handelt es sich um die in allen Bevölkerungsgruppen zu beobachtende exzessive Nutzung von Spiele-Apps, sozialen Netzwerken oder Browser-Anwendungen. International wird zukünftig die Möglichkeit zur klinischen Diagnose einer Computerspielsucht neben der Diagnose einer Glücksspielsucht bestehen (z.B. „Internet Gaming Disorder“ nach DSM-5), die einen entsprechenden therapeutischen Handlungsbedarf nach sich ziehen kann. Beim exzessiven Konsumverhalten lassen sich bestimmte wiederkehrende Reaktionsmuster beobachten, die anzeigen können, ob ein Verhalten problematisch ist. Menschen mit problematischem Konsumverhalten berichten häufig von einem drängenden Gefühl, sich mit etwas exzessiv beschäftigen zu wollen (z.B. dem Smartphone). Dieser Drang geht häufig einher mit bestimmten Entzugserscheinungen. Dabei kann es sich um psychische (z.B. gedrückte Stimmung, Stimmungsschwankungen, Reizbarkeit, Konzentrationsschwierigkeiten) oder körperliche Effekte handeln (z.B. Zittern, Herzrasen). Auch typisch ist die Zunahme der Dauer des Konsums. Wichtiges Anzeichen dafür, dass ein individuelles Konsumverhalten problematische Züge entwickelt, ist, wenn Betroffene selbst erkennen, dass sie den Konsum einschränken sollten, dieser Erkenntnis aber nur mit großer Mühe eine tatsächliche Einschränkung folgen lassen können. Oft berichtet werden Situationen, in denen ein Verhalten über eine längere Zeit ausgeführt wurde als beabsichtigt.

Schulische Suchtprävention zielt in Hessen auf die Entwicklung einer gefestigten Persönlichkeit. Damit verbunden sind die Stärkung und Förderung vielfältiger Lebenskompetenzen, die als Schutzfaktoren dazu beitragen, riskante Konsummuster im Allgemeinen zu vermeiden. Schulische Suchtprävention ist dann wirkungsvoll und effektiv, wenn Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung unterstützt werden, um die Eigenschaften auszubilden, die ihnen ermöglichen, schwierige Lebenssituationen zu meistern. Dabei stehen folgende Erziehungsziele im Fokus:

- Entwicklung des Ich-Bewusstseins und des Selbstwertgefühls durch die Übernahme von Verantwortung,
- Akzeptanz von Emotionen und ein adäquater Umgang damit,
- Schaffung einer Atmosphäre des Vertrauens und der Geborgenheit im Alltag,
- Wahrnehmung eigener Bedürfnisse und Ziele,
- Vermittlung von Orientierung in Verbindung mit dem gelebten Vorbild,
- Ausbildung von Lebenskompetenzen, die es ermöglichen, mit Krisen, Konflikten und Stress umzugehen sowie
- Ausbildung von Empathie und der Fähigkeit, soziale Beziehungen zu gestalten.

Schulische Suchtprävention ist in der Regel „universell“ und prioritär substanzspezifisch. Auch wenn es sich bei der Suchtprävention um einen gemeinsamen Erziehungsauftrag von Schule und Elternhaus handelt, kommt Schule in der Vorbeugung von Sucht eine große Rolle zu. Studien belegen, dass Kinder und Jugendliche dann am besten geschützt sind, wenn sie vielfältige Lebenskompetenzen erwerben können und ihre Persönlichkeit durch ein positives Umfeld und Selbstbild gestärkt wird. Hier kann Schule erfolgreich ansetzen. „Universelle Prävention“ beinhaltet alle Maßnahmen, die sich an alle Schülerinnen und Schüler wenden, um künftige Probleme zu verhindern.

Eine besondere Bedeutung im Rahmen des Suchtpräventionskonzeptes einer Schule kommt dabei Suchtpräventionsprogrammen zu, die vor allem auch auf konkrete Jahrgangsstufen ausgerichtet sind. Hier werden den Kindern und Jugendlichen altersgerecht Informationen vermittelt, die auf der jeweils aktuellen Bildungs-, Gesundheits-, Präventions- und Suchtforschung basieren. Dabei wird unterschieden zwischen suchtmittelunspezifischen Programmen (z.B. „Eigenständig werden“ oder „Erwachsen werden“ als Lebenskompetenzprogramme) und suchtmittelspezifischen Programmen.

Die Suchtprävention an hessischen Schulen ist im Hessischen Schulgesetz (HSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), verankert und orientiert sich an der Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. November 2012). Ausgehend von der in § 3 Abs. 9 HSchG formulierten Verpflichtung der Schule „zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit“ zielt Schule in der Gestaltung ihres Präventionskonzeptes auf die Stärkung der Persönlichkeit, was sich u.a. auch auf den Umgang mit Smartphones beziehen lässt. Hierzu stehen den Schulen auch die regionalen Fachstellen für Suchtprävention zur Verfügung.

Das Land finanziert in Kooperation mit den kommunalen Gebietskörperschaften in jedem hessischen Landkreis und jeder kreisfreien hessischen Stadt eine Fachstelle für Suchtprävention. Von den Fachkräften für Suchtprävention werden verschiedene suchtpreventive Maßnahmen sowie Informations- und Aufklärungsveranstaltungen mit verschiedenen Zielgruppen vor Ort durchgeführt. Die Themen Medienkompetenz bzw. die Gefahren dysfunktionaler Nutzung von digitalen Medien kommen bei allgemeinen suchtpreventiven Informationsveranstaltungen z.B. in Schulen, in Jugendclubs und im Rahmen von Elternabenden häufig zur Sprache. Von den Fachkräften für Suchtprävention werden Gefahren übermäßiger Mediennutzung sowie mögliche Schutzmaßnahmen kenntnisreich präsentiert und auf weiterführende Informationsquellen im Internet hingewiesen.

Die vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) maßgeblich geförderte Hessische Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS) betreibt seit vielen Jahren Aufklärungsarbeit im Umgang mit digitalen Medien. In entwicklungsorientierten Präventionsprojekten der HLS (wie z.B. digikids.online) werden Kindern bereits im Kindergarten Chancen und Grenzen von digitalen Welten erlebbar gemacht und dabei die analoge Welt mit positiven Reizen aufgeladen. Diese Form der Digitalen Balance und der selbstbestimmten Medienresilienz sind die Gelingensfaktoren, um möglichen Gefahren im Umgang mit Smartphones und anderen digitalen Medien zu begegnen. Auch das von der HLS durchgeführte Projekt *webcare+* als sehr ansprechendes Informationsportal widmet sich dem Thema der exzessiven Mediennutzung (u.a. Smartphone- Nutzung).

Frage 9. Welche weiteren Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um Kinder unter 14 Jahren zu einem besseren Gebrauch von Smartphones zu befähigen und im Umgang mit Smartphones zu stärken?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Fragen 7 und 8 verwiesen. Weiterhin ist festzustellen, dass die Befähigung zum Umgang mit Smartphones – abgesehen von der primär gefragten elterlichen Erziehungsverantwortung – im Wesentlichen eine Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist. Diese Aufgabe wird in Hessen vorrangig in kommunaler Selbstverwaltung wahrgenommen. Dies ist auch deshalb sinnvoll, um möglichst zielgruppengenau, sozialraumorientiert und mit kurzen Zugangswegen agieren zu können. Im Bereich der Jugendförderung und Jugendarbeit ist die Stärkung von Medienkompetenz integrativer Bestandteil zahlreicher Angebote und Maßnahmen der kommunalen Jugend- und Jugendbildungsarbeit sowie der Jugendarbeit freier Träger. Daher richten sich die Angebote des Landes an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in diesem Arbeitsfeld tätig sind. Es finden jährlich zwei hessische Jugendschutz-Meetings statt. Dort stehen Medienbildung, Medienkompetenzvermittlung und Medienkonsum immer im Fokus und sind häufig zentrale Themen der Veranstaltungen. Es gibt ferner neben den bereits angeführten Projekten und Angeboten vielseitige weitere Angebote und Maßnahmen kommunaler und freier Träger sowie von unterschiedlichen Bildungseinrichtungen. Beispielhaft dafür sind das Institut für Medienpädagogik und Kommunikation (MUK), die Landesanstalt für Privaten Rundfunk und neue Medien (LPR), das Netzwerk Medienpädagogik Rhein-Main.

Die Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien bietet bereits vielfältige medienpädagogische Projekte und Beratungsangebote gerade auch für Kinder an. Ziel aller Angebote ist es, Kinder frühzeitig und altersgerecht an die Medien heranzuführen. Dazu führt die Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien aus: „Aus diesem Grunde werben wir für einen frühzeitigen begleitenden Einsatz der Medien im pädagogischen Alltag. Gerade auch im Elternhaus halten wir die Nutzung der Medien für richtig und wichtig. Zum einen geht jede andere Position vollständig an der Realität vorbei. Zum anderen wollen wir Eltern anregen, das Internet gemeinsam mit ihren Kindern zu erkunden, Interesse an den (Computer-/Internet) Spielen ihrer Kinder zu zeigen und so vertrauensvoll und in einem guten Miteinander zu einer kompetenten Nutzung der Medien zu kommen.“

Hinzuweisen ist auch auf zwei Publikationen, die hessenweit zur Verfügung stehen und Hilfestellung und Beratung zum Thema Cybermobbing bieten:

Mobbing: Ein Wegweiser zur Mobbingprävention und Mobbingintervention in Hessen (<https://netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de/sites/netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de/files/content-downloads/Mobbingbrosch%C3%BCre%203.%20Auflage.pdf>)

Handlungs- und Unterstützungskonzept Mobbingprävention ([https://netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de/sites/netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de/files/1.02\\_hmdis\\_handreichung\\_mobbing\\_18\\_screen\\_0.pdf](https://netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de/sites/netzwerk-gegen-gewalt.hessen.de/files/1.02_hmdis_handreichung_mobbing_18_screen_0.pdf))

Wiesbaden, 17. Juni 2019

**Kai Klose**